

Schweizerische Luftschutz- Offiziersgesellschaft = Société suisse des officiers de la Protection antiaérienne = Società svizzera degli Ufficiali di Protezione antiaerea

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **16 (1950)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

violettrahlen) noch verbessert. Durch diese und andere Verbesserungen stieg der Penicillintrag auf das Tausendfache.

Zunächst glaubte man, es gebe nur eine Art von Penicillin, doch war es bald klar, dass es hinsichtlich ihrer chemischen Eigenschaften verschiedene Typen gab. Mit Ausnahme des Penicillins K waren alle therapeutisch wirksam, dieses musste denn auch ausgeschaltet werden. Durch verschiedene Verfahren wurde der Pilz so beeinflusst, dass er im wesentlichen nurmehr eine Variante — das Penicillin G — bildet, das sehr aktiv ist.

Die Dosierung des Penicillins erfolgt in Einheiten. Gemäss einer internationalen Uebereinkunft entsprechen 1500 Einheiten = 1 Milligramm reinem Penicillin G.

Penicillin wird vom Verdauungstraktus aus nicht immer leicht resorbiert, weshalb es gewöhnlich als Injektion verabreicht wird. Da es vom Körper sehr schnell ausgeschieden wird, mussten die

Injektionen alle drei Stunden wiederholt werden, was für Patient und Pflegepersonal mühsam war. Neuere Präparate werden langsamer resorbiert, so dass eine wirksame Therapie bereits mit einer Injektion täglich erreicht wird.

Penicillin kommt einem idealen Chemotherapeutikum immer noch am nächsten. Es vermag das Wachstum eines empfindlichen Keimes noch in einer Verdünnung von 1:50 000 000 zu hemmen und ist für den normalen Menschen in jeder Hinsicht ungiftig. Die mit ihm erzielten Erfolge haben das Suchen nach anderen wirksamen Antibiotica angeregt, einige wurden schon gefunden, und ihre Zahl wächst ständig, so dass wir damit rechnen können, dass immer mehr Infektionskrankheiten besiegt werden.

«NZZ»

(Beilage anlässlich des VI. Internationalen Kongresses für Pädiatrie in Zürich.)

Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft - Société suisse des officiers de la Protection antiaérienne - Società svizzera degli Ufficiali di Protezione antiaerea



Erinnerungsschiessen der Luftschutz-Offiziersgesellschaft des Kantons Bern vom Sonntag, 8. Oktober 1950, auf der «Lueg»

Unter Hinweis auf die Orientierung in der letzten «Protar»-Nummer möchten wir nochmals an unsere Kameraden aus allen Landesteilen den herzlichen Appell richten, der Einladung der Luftschutz-Offiziersgesellschaft des Kantons Bern zum Erinnerungsschiessen vom Sonntag, 8. Oktober 1950, auf der «Lueg», jener stimmungsvollen Emmentaler Höhe in der Nähe von Burgdorf, mit einem Massenaufmarsch Folge zu leisten. Neben dem traditionellen kantonal-bernischen Landesteil-Verbandsschiessen wird gleichzeitig wiederum ein ausserkantonaler Gruppenwettkampf durchgeführt, für welchen ebenfalls höchstverlockende Preise bereitgestellt werden. Besonderer Aufmerksamkeit empfehlen wir ferner das nachstehend erstmals bekanntgegebene Reglement für die Abgabe des Wanderpreises der Abteilung für Luftschutz, der im Jahre 1949 von Lt. Kaiser (Jegenstorf) erkämpft wurde.

Für jeden Teilnehmer wird der Anlass, ein Tag der Kameradschaft, ebenso sehr dem frohen Austausch von Erinnerungen wie dem frischen Schützenwettkampf und der Besinnung auf neue Pflichten und Aufgaben gewidmet, ein unvergessliches Erlebnis bedeuten. Wir bitten um genaue Beachtung der nachfolgenden Mitteilungen und schliessen mit dem Aufruf an alle: *Am 8. Oktober 1950 zum «Lueg»-Treffen der LOG des Kantons Bern!*

I. Allgemeines

1. *Schiessprogramm* (keine Probeschüsse, keine Zuschläge, Stellung auf 300 m beliebig):
300 m: 12 Schüsse auf die A-Scheibe mit Fünferkreis;
50 m: 12 Schüsse auf die B-Scheibe mit Viererkreis.
2. *Feuerart* (für beide Distanzen):
6 Schüsse Einzelfeuer, pro Schuss maximal 1 Minute;
6 Schüsse Serienfeuer, in 1½ Minuten, vom Kommando «Feuern!» an gerechnet.
3. *Doppel*: Fr. 3.50 pro Schütze und Distanz, zuzüglich Munition.

4. Die *verbindliche Anmeldung der Gruppen* hat bis spätestens am 5. September 1950 an den Präsidenten der Schiesskommission der Luftschutz-Offiziersgesellschaft des Kantons Bern, Herrn Hptm. Boss, Sulgenauweg 30, Bern, zu erfolgen. Den ausserkantonalen Sektionen der SLOG und den bernischen Landesteilverbänden sind bereits offizielle Anmeldeformulare zugestellt worden.
5. *Dauer des Schiessens*: 10 Uhr bis 13 Uhr. Anschliessend gemeinsames Mittagessen und Rangverkündung mit Preisverteilung im Gasthaus «Zur Sonne» in Affoltern i. E.
6. Für *Fahrgelegenheit ab Burgdorf* wird gesorgt. Die Fahrzeiten werden den gemeldeten Teilnehmern rechtzeitig bekanntgegeben werden.

II. Ausserkantonaler Gruppenwettkampf

1. *Allgemeines* (vgl. oben I, Ziff. 1 bis 6).
2. *Bestimmungen*:
 - a) Fünf Mann einer Sektion der SLOG bilden eine Gruppe. Die gleiche Sektion kann mehrere Gruppen stellen. Das Gruppenresultat ergibt sich aus der Total-Punktzahl plus Treffer der fünf Gruppenschützen.
 - b) Bei Gleichheit der Total-Punktzahl plus Treffer entscheidet das höchste, evtl. das zweithöchste Einzelresultat.
 - c) Die gleiche Gruppe kann auf beide Distanzen konkurrieren.
3. *Auszeichnungen*:
 - a) Der beste Drittel der Gruppen in jeder Distanz erhält den Verbandsteller in Spezialausführung (Berner Oberländer Holzschnitzler-Arbeit).
 - b) Der beste Schütze jeder Gruppe erhält zudem die Verbandsmedaille der Luftschutz-Offiziersgesellschaft des Kantons Bern, sofern er auf 300 m mindestens 62 und auf 50 m mindestens 52 Punkte plus Treffer erzielt. Bei Gleichheit der Punktzahl entscheidet die grössere Anzahl von Tiefschüssen, evtl. das Alter des Schützen.
 - c) Die Verbandsmedaille wird an alle Gruppenschützen abgegeben, die auf 300 m mindestens 64 und auf 50 m mindestens 54 Punkte plus Treffer erzielen.

III. Kantonal-bernisches Landesteil-Verbandsschiessen

1. *Allgemeines* (vgl. oben I, Ziff. 1 bis 6).
2. *Bestimmungen*:
 - a) Für die Landesteilgruppen des Kantons Bern zählen folgende Resultate:

Gruppen von	5—10	Teilnehmern:	5	Pflichtresultate
»	»	11—15	»	6
»	»	16—20	»	7
»	»	21—25	»	8
 - b) Bei Gleichheit des Durchschnittsresultates mehrerer Gruppen entscheiden der bessere Durchschnitt der Streichresultate, evtl. die höhern Einzelresultate, und in letzter Linie das Los.
 - c) Die gleiche Gruppe kann auf beide Distanzen konkurrieren.
3. *Auszeichnungen*:
 - a) Die beste Landesteilgruppe in jeder Distanz erhält den Wanderpreis der Luftschutz-Offiziersgesellschaft des Kantons Bern.
 - b) Die fünf besten Einzelschützen in jeder Distanz erhalten den mittleren Holzteller, sofern ihnen dieser nicht schon an einem frühern Treffen abgegeben wurde. Schützen, die bereits im Besitze des Tellers sind und die auf 300 m mindestens 62 und auf 50 m mindestens 52 Punkte plus Treffer erzielen, erhalten die Verbandsmedaille. Erfüllt ein Schütze die Voraussetzungen für die Abgabe der Verbandsmedaille auf beide Distanzen, so wird ihm jedoch nur eine Medaille abgegeben, die aber mit einem besondern Kennzeichen versehen wird.

IV. Reglement für die Abgabe des Wanderpreises der Abteilung für Luftschutz

1. Die Abteilung für Luftschutz stellt erstmals für das «Lueg»-Schiessen 1950 der SLOG einen Wanderpreis zur Verfügung.
2. Der Wanderpreis kann jährlich höchstens einmal zur Austragung gelangen, und zwar nur an zentralen Gewehr-

und Pistolenschiessen der SLOG, d. h. an welchen sämtliche Sektionen der SLOG teilnehmen können.

Der Zentralvorstand der SLOG bestimmt jedes Jahr im Einvernehmen mit dem Chef der Abteilung für Luftschutz, an welchem Schiessanlass der Wanderpreis im betreffenden Jahr zur Austragung gelangt.

Die Bedingungen und die Anmeldefrist für das betreffende Schiessen sind rechtzeitig im Organ der SLOG bekanntzugeben.

3. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder der SLOG, die sich fristgerecht für das betreffende Schiessen anmelden.
4. Der Wanderpreis wird dem Tagessieger ausgehändigt, d. h. demjenigen Schützen, der im Gewehr- und Pistolenschiessen zusammengerechnet die höchste Punktzahl erreicht. Bei Gleichheit entscheiden die grössere Anzahl Tiefschüsse und sodann der ältere Jahrgang. Der Chef der Abteilung für Luftschutz behält sich vor, im Bedarfsfall noch nähere Bedingungen festzusetzen.
5. Grad, Name und Wohnort des Tagessiegers sowie die Jahrzahl des Sieges werden auf dem Wanderpreis jeweils auf Rechnung des betreffenden Schiessanlasses eingraviert.
6. Der Gewinner behält den Wanderpreis bis zum nächsten zentralen Schiessen. Falls während mehr als zwei Jahren der Wanderpreis nicht zur Austragung gelangt, so kann ihn der Vorstand der SLOG jederzeit zurückverlangen. Bei Ableben des Inhabers des Wanderpreises ist dieser durch die Hinterlassenen dem Vorstand der SLOG zurückzugeben, falls der Wanderpreis nicht gemäss Ziff. 7 bereits endgültig in den Besitz des Verstorbenen übergegangen war.
7. Endgültiger Besitzer des Wanderpreises wird derjenige Schütze, der den Wanderpreis dreimal gewonnen hat.
8. Werden aus irgendeinem Grunde keine zentralen Schiessen im Sinne von Ziff. 2, Abs. 1, mehr durchgeführt, so geht der Wanderpreis, sofern er nicht inzwischen in den endgültigen Besitz eines dreimaligen Tagessiegers gemäss Ziff. 7 gegangen ist, zurück an die Stifterin, d. h. die Abteilung für Luftschutz, deren Chef über die weitere Verwendung entscheiden wird. *kwg.*

